

Herausgeber: DSJV e.V

Vorstand:

Monika McQuillen (Präsidentin),
Marc Kotyrba (Finanzvorstand),
Jan Bangert (Generalsekretär)

Erweiterter Vorstand:

Dr. Robert Bernet, Dr. Kai Bischoff, Dr. Julia Blind, Dr.
Bernd Ehle, Dr. Bernd Hauck, Dr. Dirk Jestaedt, Prof. Dr.
Christian Kersting, Thomas Meyerhans, Dr. Berthold
Schanze, Dr. Marc Scheunemann, Michael Schmidt, Tiina
Suomela, Thomas Wehrli, Martina Ziffels

Die Schweiz revidiert ihr internationales Schiedsrecht

Der Bundesrat hat am 24. Oktober 2018 den Gesetzesentwurf und die Botschaft zur Revision des 12. Kapitels des IPRG (internationales Schiedsrecht) verabschiedet. Mit dieser Revision soll der Standort Schweiz für die Schiedsgerichtsbarkeit noch attraktiver gemacht werden. Der Gesetzesentwurf sieht zum einen die Kodifikation von Richterrecht vor und zum anderen einige punktuelle Neuerungen. Am aufsehenerregendsten scheint die Möglichkeit zukünftig Beschwerden gegen Schiedssprüche beim Bundesgericht in englischer Sprache einreichen zu können.

Bereits am 11. Januar 2017 veröffentlichte der Bundesrat einen Vorentwurf zur Revision des internationalen Schiedsrechts. Dieser ging anschliessend in die Vernehmlassung. Verschiedene Interessengruppen haben die Gelegenheit ergriffen, um zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und auf einige Änderungen hinzuwirken.

Der nun publizierte Gesetzesentwurf und die dazugehörige Botschaft sehen verschiedene Anpassungen des 12. Kapitels des IPRG vor. Es zeigen sich drei Leitgedanken: Nachführung der Gerichtspraxis sowie Klärung offener

Fragen, Stärkung der Parteiautonomie und Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit.

Gesamthaft scheint der Gesetzesentwurf geglückt. Bewährte Stärken des schweizerischen Schiedsrechts bleiben erhalten. Gleichzeitig wird – wo notwendig – auf eine angemessene Modernisierung hingewirkt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen diskutiert, die der Gesetzesentwurf vorsieht.

A. Klärung des Anwendungsbereichs des IPRG

Der Entwurf schafft Klarheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs des IPRG. Er sieht vor, dass das IPRG zur Anwendung gelangt, wenn bei Abschluss der Schiedsvereinbarung eine der Vertragsparteien ihren Sitz ausserhalb der Schweiz hat. Dies soll insbesondere für Klarheit bei Mehrparteienverhältnissen und bei etwaigen Sitzverschiebungen sorgen.



B. Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung

Der Wortlaut hinsichtlich der Formerfordernisse einer Schiedsvereinbarung wird vereinfacht. Es wird jener Wortlaut übernommen, der bereits in der ZPO für Binnenschiedsverfahren gilt ("schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht"). Auf eine Erleichterung der Formerfordernisse hat man im Gegensatz zum Vorentwurf jedoch verzichtet.

Weiter bestätigt der Gesetzesentwurf die Gültigkeit von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften. Dies betrifft insbesondere Schiedsklauseln in Testamenten oder Statuten. Die Botschaft stellt jedoch klar, dass die Bindungswirkung einer in einem Testament enthaltenen Schiedsklausel gesondert zu bestimmen ist und nicht Gegenstand der Revision bildet.

C. Berichtigung, Erläuterung, Ergänzung und Revision von Schiedssprüchen

Nebst dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen Schiedsspruch kann eine Partei auch die Berichtigung, Erläuterung, Ergänzung oder Revision eines Schiedsspruches beantragen. Dies entspricht etabliertem Richterrecht, das nun in der vorliegenden Revision kodifiziert wird.

Eine wichtige Klarstellung enthält die Revision hinsichtlich des Laufs der Beschwerdefrist bei berichtigten, erläuterten oder ergänzten Schiedssprüchen. Grundsätzlich hemmen diese Rechtsbehelfe den Fristenlauf nicht. Ist eine Partei allerdings durch eine

Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung beschwert, beginnt bezüglich dieses Teils des Schiedsspruches eine neue Beschwerdefrist zu laufen.

D. Ernennung, Ersetzung und Ablehnung von Schiedsrichtern

Haben es die Parteien unterlassen, ein Verfahren für die Ernennung oder Ersetzung von Schiedsrichtern zu vereinbaren (z.B. durch Verweis auf die ICC-Schiedsregeln), fällt dem *juge d'appui* (d.h. einem staatlichen Richter) am Sitz des Schiedsgerichts die Ernennung bzw. Ersetzung der Schiedsrichter zu. Definiert die Schiedsvereinbarung allerdings den Sitz des Schiedsgericht nicht oder nur ungenügend (z.B. "Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz"), fehlt es der Vereinbarung mangels bestimmbarer *juge d'appui* an der Durchsetzbarkeit. Der Gesetzesentwurf sieht für solche Konstellationen nun vor, dass schlicht jener *juge d'appui* für die Ernennung bzw. Ersetzung der Schiedsrichter zuständig ist, der von einer Partei zuerst angerufen wird.

Weiter stellt der Entwurf klar, dass bei einem Mehrparteienschiedsverfahren dem *juge d'appui* die Kompetenz zur Ernennung sämtlicher Mitglieder des Schiedsgerichts zukommt. Dies soll der Umsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung der Parteien dienen.

Schliesslich enthält der Entwurf ausdrückliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit sowie Unparteilichkeit der Schiedsrichter und zum Ablehnungsverfahren. Diese stellen jedoch keine materiellen Neuerungen dar.



E. Mitwirkung des *juge d'appui* bei ausländischen Schiedsverfahren

Der Gesetzesentwurf sieht ausdrücklich die Kompetenz des *juge d'appui* vor, bei ausländischen Schiedsverfahren an der Beweisabnahme oder der Vollstreckung von vorsorglichen Massnahmen mitzuwirken. Das Verfahren vor dem *juge d'appui* untersteht hierbei den Bestimmungen der ZPO zum Summarverfahren.

F. Englische Schriftsätze im Beschwerde- und Revisionsverfahren vor Bundesgericht

Am meisten Anlass zur Diskussion hat die Einführung der englischen Sprache im Beschwerde- und Revisionsverfahren gegeben. Es ist vorgesehen, dass die Beschwerde- bzw. Revisionsschrift gegen einen Schiedsspruch wie auch späterfolgende Schriftsätze im Beschwerde- bzw. Revisionsverfahren in Englisch verfasst werden dürfen. Diese bereits im Vorentwurf enthaltene Bestimmung erhielt von Schiedspraktikern mehrheitlich Zuspruch. Das Bundesgericht reagierte hingegen eher kritisch. Es bleibt

abzuwarten, ob diese Bestimmung vom Parlament abgesegnet wird.

G. Inkrafttreten der Revision

Der Gesetzesentwurf wird nun ans Parlament zur Diskussion, Prüfung, Anpassung und schliesslich Abstimmung überwiesen. Es wurden hierzu noch keine Daten bekannt gegeben. Eine Vorhersage zum Inkrafttreten der Revision erweist sich daher aktuell noch nicht möglich.

Es gilt jedoch bereits heute zu beachten, dass die revidierten Bestimmungen auch auf Schiedsvereinbarungen Anwendung finden werden, die vor Inkrafttreten der Revision abgeschlossen wurden. Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs sind demnach bereits jetzt bei der Ausarbeitung von Schiedsklauseln und der Beratung hinsichtlich Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz zu berücksichtigen.

Dr. Nino Sievi, LL.M.
CMS von Erlach Poncet AG, Zürich
nino.sievi@cms-vep.com

